

Bekanntmachung
über die Ratifikation der Konvention
vom 23. September 1971
zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen
gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt
vom 15. Mai 1972

Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik am 15. Mai 1972 die nachstehend veröffentlichte Konvention vom 23. September 1971 zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt ratifiziert hat.

In der Ratifikationsurkunde wurde der Vorbehalt aufgenommen, daß Artikel 14 Absatz 1 der Konvention für die Deutsche Demokratische Republik nicht verbindlich ist.

Der Tag, an dem die Konvention für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft tritt, wird im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

Berlin, den 15. Mai 1972

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

Inoffizielle Übersetzung

Konvention
zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen
die Sicherheit der Zivilluftfahrt

Unterzeichnet in Montreal am 23. September 1971

Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention haben

in Anbetracht der Tatsache, daß rechtswidrige Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt die Sicherheit von Personen und Eigentum gefährden, ernsthafte Auswirkungen auf die Durchführung des Fluglinienverkehrs haben und das Vertrauen der Völker der Welt in die Sicherheit der Zivilluftfahrt untergraben;

in Anbetracht der Tatsache, daß das Auftreten solcher Handlungen ernste Besorgnis hervorruft;

in Anbetracht der Tatsache, daß zum Zwecke der Verhinderung solcher Handlungen es dringend erforderlich ist, geeignete Maßnahmen zur Bestrafung der Täter zu ergreifen

folgendes vereinbart:

Artikel 1

1. Eine Person begeht eine strafbare Handlung, wenn sie rechtswidrig und absichtlich

- a) einen Gewaltakt gegen eine Person an Bord eines im Flug befindlichen Luftfahrzeuges begeht, wenn dieser Akt dazu angetan ist, die Sicherheit dieses Luftfahrzeuges zu gefährden; oder

- b) ein im Einsatz befindliches Luftfahrzeug zerstört oder ein solches Luftfahrzeug mit der Folge beschädigt, daß es flugunfähig wird oder seine Sicherheit im Flug gefährden könnte; oder
- c) in ein im Einsatz befindliches Luftfahrzeug durch irgendwelche Mittel eine Vorrichtung oder eine Substanz verbringt oder deren Verbringung veranlaßt, die dazu angetan ist, das Luftfahrzeug zu zerstören oder es zu beschädigen, wodurch es flugunfähig wird oder es zu beschädigen, wodurch seine Sicherheit im Flug gefährdet werden könnte; oder
- d) Flugnavigationseinrichtungen zerstört oder beschädigt oder ihren Betrieb beeinträchtigt, wenn solch eine Handlung dazu angetan ist, die Sicherheit des Luftfahrzeuges im Flug zu gefährden; oder
- e) Informationen weitergibt, von denen sie weiß, daß sie falsch sind und damit die Sicherheit eines Luftfahrzeuges im Flug gefährdet.
2. Eine Person begeht ebenfalls eine strafbare Handlung, wenn sie:
- a) versucht, eine der in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten strafbaren Handlungen zu begehen; oder
- b) Mittäter einer Person ist, die eine solche strafbare Handlung begeht oder zu begehen versucht.

Artikel 2

Im Sinne dieser Konvention

- a) gilt ein Luftfahrzeug jederzeit als im Flug befindlich von dem Augenblick an, in dem alle seine äußeren Türen nach dem Einsteigen geschlossen sind bis zu dem Augenblick, in dem eine dieser Türen zum Zwecke des Aussteigens geöffnet wird; im Falle einer Notlandung gilt der Flug als andauernd bis die zuständigen Behörden die Verantwortung für das Luftfahrzeug und für Personen und Eigentum an Bord übernehmen;
- b) gilt ein Luftfahrzeug als im Einsatz befindlich vom Augenblick des Beginns der Flugvorbereitungen des Luftfahrzeuges durch Bodenpersonal oder die Besatzung für einen bestimmten Flug bis 24 Stunden nach jeder Landung; die Einsatzdauer erstreckt sich in jedem Fall auf den gesamten Zeitraum, in dem sich das Luftfahrzeug im Flug befindet, wie in Absatz (a) dieses Artikels definiert ist.

Artikel 3

Jeder Teilnehmerstaat verpflichtet sich, die in Artikel 1 genannten strafbaren Handlungen mit schweren Strafen zu belegen.

Artikel 4

1. Diese Konvention findet keine Anwendung auf im Militär-, Zoll- oder Polizeidienst verwendete Luftfahrzeuge.
2. In den in den Unterabsätzen (a), (b), (c) und (e) des Absatzes 1, Artikel 1, betrachteten Fällen findet diese Konvention, unabhängig davon, ob das Luft-